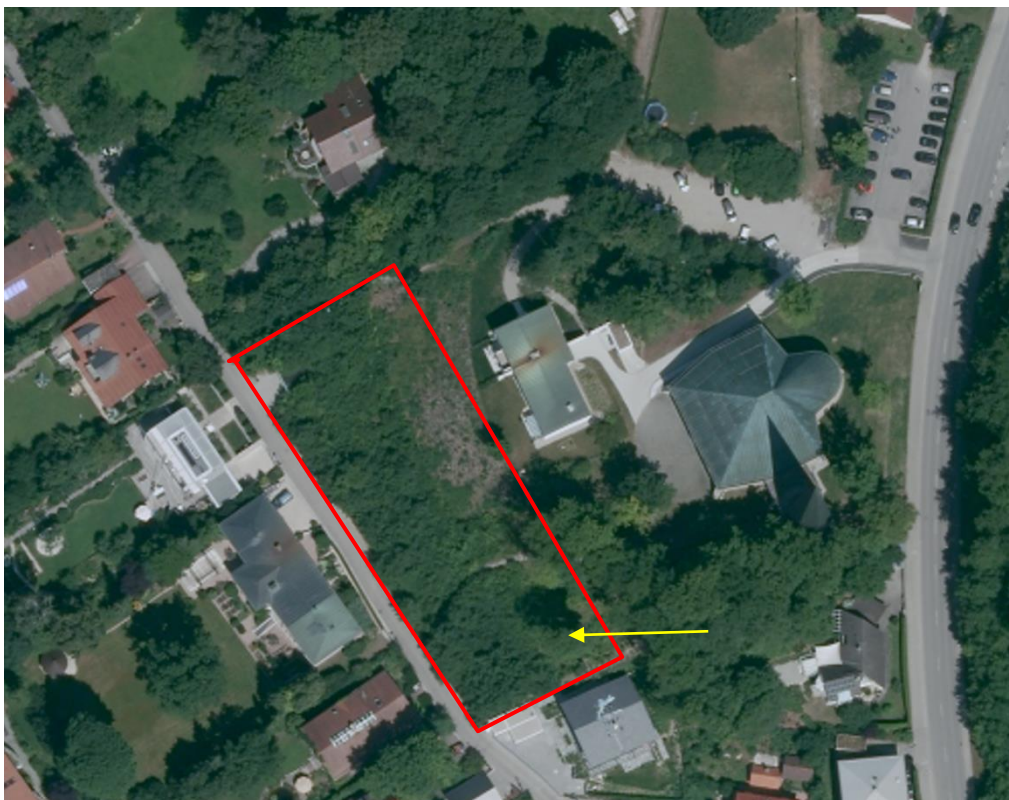


Gemeinde	Wörthsee Landkreis Starnberg
Bebauungsplan	Rehsteig, Fl. Nr. 503 4 Einfamilienhäuser mit je einer Garage
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Margarethe Waubke Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin Stöberlstraße 33, 80687 München
Fassung vom:	28.07.2014

spezieller artenschutzrechtlicher Beitrag (saP)

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Wörthsee, Ortteil Steinebach, „Rehsteig“ Fl. Nr. 503 werden durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die Möglichkeit geschaffen 4 Einfamilienhäuser zu errichten. Gemäß Bebauungsplan-Änderung ist eine Entfernung des Gehölzaufwuchses vorgesehen. Bäume (Buchen) sind nicht vorhanden – sie wurden bereits vor Jahren entfernt. Im südöstlichen Bereich ist eine Buche (Pfeil) zu entfernen.



Karte 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet

Lebensraumbeschreibung:

Entlang der Straße (Rehsteig) befinden sich vorwiegend Sträucher, bestehend aus Feldahorn, Cotoneaster, Liguster, Heckenkirschen, Schlehe, Weißdorn, Eberesche.

Im weiteren Verlauf nach Nordosten befindet sich eine sehr dichter Aufwuchs von Buchen mit einem Stammdurchmesser zwischen 2 und 8 cm: Die Buchen stehen in einem Abstand unter 10 cm. Das eher flächig zu nennende Heckengehölz wurde vor ca. 3 – 5 Jahren auf den Stock gesetzt. Es ist immer wieder von Cotoneaster durchsetzt.

Im oberen (der Kirche zugewandten Bereich) hat sich an den eher offenen Bereichen das Maiglöckchen ausgebreitet.

2. Datengrundlagen

Für die Auswertungen wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (keine Angaben zum Untersuchungsgebiet)
- Online-Abfrage LfU- Landkreis Starnberg bzw. TK-Blatt Weißling
- Brutvogelatlas und Fledermausatlas Bayern

Zur Besichtigung des Geländes und zur Erfassung möglicher Habitate für saP-relevanten Arten erfolgte eine umfangreiche Begehung am 23.07.2014. Hierbei wurde der vorhandene Lebensraum auf ihre Eignung für streng geschützte Arten hin beurteilt.

Methodisches Vorgehen / Untersuchungsrahmen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009 (in Kraft seit 01.03.2010) wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.
- Für die weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG) einschlägig ist.

Bestimmung der prüfungsrelevanten Arten

Die hier getroffene artengruppenbezogene Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter Arten beruht auf den oben genannten Datengrundlagen.

Artengruppe bzw. streng geschützte Art(en)	Erläuterungen und Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Im Eingriffsbereich sind keine Lebensräume bzw. Wuchsorte streng geschützter Pflanzenarten zu erwarten. Dies ergibt sich für den größten Teil der Arten bereits aus der Verbreitungssituation. Für einige, im Naturraum bzw. dem näheren Umfeld des Vorhabens vorkommende Arten sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Säugetiere (mit Fledermäuse)	Eine konkrete Betroffenheit von streng geschützten Säugetieren und Fledermäuse sind nicht zu erwarten, da ein Vorkommen der meisten Arten aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats (vor allem Bäume mit Höhlen, Spalten, Astlöchern) und der Kleinflächigkeit nicht zu erwarten sind.
Europäische Vogelarten	Da diese Artengruppe nahezu das gesamte in Mitteleuropa vorkommende Habitatspektrum abdeckt, sind weitergehende Aussagen erforderlich.
Amphibien	Diese Artengruppe ist im Gebiet aufgrund fehlender Habitats nicht zu erwarten - weitergehende Aussagen erübrigen sich.
Reptilien	Diese Artengruppe ist im Gebiet aufgrund fehlender Habitats nicht zu erwarten - weitergehende Aussagen erübrigen sich.
Käfer	Diese Artengruppe ist im Gebiet aufgrund fehlender Habitats nicht zu erwarten - weitergehende Aussagen erübrigen sich.
Tagfalter	Diese Artengruppe ist im Gebiet aufgrund fehlender Habitats nicht zu erwarten - weitergehende Aussagen erübrigen sich.

Auf der Grundlage des vorhandenen Lebensraumpotentials wurde der Prüfungsrahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung auf die Gilde der Vogelarten der Hecken beschränkt.

Vorhabenbedingte Auswirkungen

- Emissionen durch den Baubetrieb wie Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen (baubedingte Auswirkungen)
- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (anlagebedingte Auswirkungen)
- Geräuschemissionen bei der Nutzung (betriebsbedingte Auswirkungen)

Konfliktvermeidende Maßnahmen Vögel

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erforderliche Rodungen von Gebüsch und Gehölzen zur Vorbereitung der Baufläche sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar vorzunehmen.
- Festsetzungen zu Baum-Neupflanzungen

Gemäß Bebauungsplan-Änderung ist eine Entfernung des Gehölzaufwuchses vorgesehen. Eine große Buche befindet sich im südöstlichen Bereich; im übrigen Bereich sind Buchen bereits vor Jahren entfernt worden (erkennbar anhand der Baumstümpfe).

Die Buche wurde fachlich auf Habitatqualitäten für Vögel und Fledermäuse begutachtet. Es befinden sich keine Astlöcher, Baumspalten und / oder Höhlen an / an dem Baum.

Die notwendigen Rodungsarbeiten des Jungaufwuchses und der Einzelbuche sind in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Lebensraumausstattung für Vogelarten nach Durchführung der Maßnahme (Bau der Einfamilienhäuser) nicht verschlechtert, da sich in der näheren Umgebung ausreichend vergleichbare Flächen als Ersatzlebensräume befinden.

Für Vogelarten werden somit keine Verbotstatbestände bzw. Störungs- oder Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 erfüllt. Die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren nach § 67 BNatSchG sind damit nicht gegeben.